

Auskunft erteilt
Frau Schröder

Zimmer
B 1.42

Telefon
02581 53-3611

Fax
02581 53-3698

E-Mail
Lena.Schroeder@kreis-warendorf.de

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister
Fachbereich II
z.H. Frau Roggenland
Hauptstraße 24
48346 Ostbevern

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		36 13 51	18.01.2016

Ostbevern, Verkehrssituation Wischhausstraße und Kreuzung Wischhausstraße/K 34 Lienener Damm

Ihre E-Mail vom 11.12.2015, Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2015

Sehr geehrte Frau Roggenland,

zu den im o.g. Schreiben der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen genannten Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

Unfalllage Kreuzungsbereich Wischhausstraße/Lienener Damm:

Die Überprüfung der bei der Polizei vorliegenden Unfalldaten der letzten drei Jahre hat ergeben, dass sich in dem Kreuzungsbereich abgesehen von drei "Bagatell"-Unfällen PKW/PKW (Kat. 5 sonstiger Sachschaden) aufgrund von Vorfahrtmissachtung lediglich ein Schulwegunfall (Kat. 3) mit einer leichtverletzten Schülerin an der Querungshilfe (PKW/von rechts kommende Radfahlerin) sowie der Unfall vom 03.12.2015 (Kat. 2) mit einer schwerverletzten Rollerfahlerin, die von einem linksabbiegenden PKW übersehen wurde, ereignet haben. Weitere Unfälle wurden bei der Polizei im Kreuzungsbereich nicht registriert. Unter Berücksichtigung dieser mir von der Polizei gemeldeten Unfalllage handelt es sich beim Kreuzungsbereich Lienener Damm/Wischhausstraße nicht einmal ansatzweise um eine Unfallhäufungsstelle.

Im weiteren Verlauf der K 34 Lienener Damm Richtung Ortsmitte an der Kreuzung Nordring wurde ebenfalls in den letzten drei Jahren lediglich ein Unfall mit einer leichtverletzten 33-jährigen Radfahlerin (PKW missachtet Vorfahrt) registriert. Auch hier handelt es sich nicht um eine unfallauffällige Stelle.

Dennoch ist es aufgrund der vermehrten Nutzung des Radweges entlang des Lienener Damms zwischen Ortsmitte, Schule und Wohngebieten und dem dort vorhandenen Querverkehr aus straßen-

Öffnungszeiten
MO. – DO.: 08:00 – 16:00
Fr.: 08:00 – 14:00
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0
Fax: 02581 53-1099
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

familienfreundlicher
Arbeitgeber
2014–2017
prüfen.bewerten.auszeichnen

europa
energy award GOLD

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC: WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt eG
IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00
BIC: GENODEM1LPS

WAGFS
Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher
Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V.

verkehrsbehördlicher Sicht durchaus sinnvoll und möglich, die Radwegfurten im Kreuzungsbereich Wischhausstraße und auch im Kreuzungsbereich Nordring zur Steigerung der Aufmerksamkeit und Verdeutlichung der Vorfahrtberechtigung der Radfahrer rot zu markieren und damit die Verkehrssicherheit insbesondere für die Radfahrer zu erhöhen.

Verkehrsbelastung/Durchgangsverkehr auf der Wischhausstraße

Bei der Wischhausstraße handelt es sich nach wie vor um eine Straße des Vorbehaltsnetzes, also des innerörtlichen Vorfahrtsstraßennetzes, das für die Aufnahme des Kraftfahrzeugverkehrs uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss. Einschränkungen des fließenden Verkehrs können nur unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO bei besonderen, das normale Maß übersteigenden Gefahrenlagen aufgrund einer zwingenden Notwendigkeit angeordnet werden. Bisher sind derartige Gründe weder aufgrund der Verkehrsbelastung noch aufgrund der Unfalllage erkennbar.

Eine von Ihnen durchgeführte vergleichende Verkehrsmessung auf dem nördlich des Lienener Damms liegenden Teilstück der Wischhausstraße vor und nach dem Umbau hat ergeben, dass das Geschwindigkeitsniveau dort nach dem Umbau deutlich gesunken ist und dass die weitaus überwiegende Mehrzahl der Kraftfahrer die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h einhält. Zudem hat sich die LKW-Belastung nach dem Umbau nahezu halbiert. Diese Entwicklung dürfte bereits zu einer deutlichen Entlastung der Wischhausstraße führen, so dass nun erst recht verkehrsrechtliche Beschränkungen nicht zwingend notwendig und somit rechtlich nicht vertretbar erscheinen.

Zu den einzelnen Maßnahmenvorschlägen:

Zu Punkt 1 "Verringerung des Durchgangsverkehrs auf der Wischhausstraße durch verkehrsberuhigende Umbaumaßnahmen zwischen Fa. FRIWO und der Raiffeisengenossenschaft (hier Straßenerengungen, Baumtore, Aufpflasterungen und Ähnliches)":

Wie oben dargestellt, gehört die Wischhausstraße zum innerörtlichen Vorbehaltsnetz, das dem Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss. Dazu gehört eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, aber auch die Freihaltung von baulichen Maßnahmen, die die Befahrbarkeit einschränken. Einengungen, Aufpflasterungen und Ähnliches sind geschwindigkeitsbeschränkten Straßen, wie z.B. Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen in Wohnstraßen vorbehalten. Sie sind in Straßen des Vorbehaltsnetzes grundsätzlich nicht zulässig. Hier muss eine ausreichende Fahrbahnbreite ohne Hindernisse zur Verfügung stehen.

Zu Punkt 2 "Verkehrsberuhigende Maßnahmen im weiteren Verlauf der Wischhausstraße bis zum Lienener Damm ..."

Die auch im weiteren Verlauf bis zum Lienener Damm geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wurde nicht vom Kreis Warendorf "aufgezwungen", sondern ergibt sich aus den rechtlichen Vorgaben der StVO aufgrund der Funktion der Wischhausstraße im Straßennetz der Gemeinde Ostbevern. Eine Tempobeschränkung auf 30 km/h ist auch hier rechtlich nicht zulässig, somit auch keine verkehrsberuhigenden Einbauten oder Ähnliches.

Weder aufgrund der Verkehrsbelastung noch aufgrund der Unfalllage sind verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich. Im gesamten Verlauf der Wischhausstraße wurden in den letzten drei Jahren keine geschwindigkeitsbedingten Verkehrsunfälle registriert.

Zu Punkt 3 "Durchfahrtsverbot für Schwerlastverkehr auf der Wischhausstraße"

Zu diesem Punkt liegt bereits ein entsprechender Antrag der Gemeinde Ostbevern vor. Die abschließende Entscheidung wurde zurückgestellt, um die Verkehrsentwicklung nach Fertigstellung des Umbaus der Wischhausstraße bis zur L 830 Bahnhofstraße mit einbeziehen zu können.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass auch für die Anordnung eines Verbotes für LKW besondere Umstände und zwingende Gründe nach § 45 Abs. 9 StVO vorliegen müssen. Verkehrsbeschränkungen an einer Stelle dürfen nicht ohne weiteres zu erheblichen Mehrbelastungen anderer Straßenzüge führen.

Zu Punkt 4 "Verbesserung der Verkehrssituation an der Kreuzung Wischhausstraße/Lienener Damm"

- Der Vorschlag, die **Radwegfurten** durch **Roteinfärbung** mehr hervorzuheben, wird entsprechend den vorherigen Ausführungen für sinnvoll erachtet und auch für die Kreuzung Lienener Damm/Nordring in Betracht gezogen.
- **Zusätzliche Verkehrszeichen und Hinweise** sind aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht hier weder notwendig noch zielführend. Verkehrszeichen müssen auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben. Zu viele Verkehrszeichen können vom Verkehrsteilnehmer nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden und tragen eher zur Unübersichtlichkeit bei. Mit Schulwegen ist innerorts in vielen Bereichen zu rechnen, diese können nicht alle durch eine nicht überschaubare Zahl von Hinweisen beschildert werden. Ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer benötigt keine zusätzlichen Schilder. Zudem handelt es sich bei den angeregten Hinweisen zum Teil um nicht amtliche Verkehrszeichen, die somit von hier aus rechtlichen Gründen nicht angeordnet werden können.
- Inwieweit der **Einsatz von Schülerlotsen bzw. Verkehrshelfern** sinnvoll und notwendig ist, sollte gemeinsam mit der Schule und der Polizei erörtert werden.
- **Lichtsignalanlagen** sind Verkehrseinrichtungen, die nur errichtet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Sie können insbesondere dann errichtet werden, wenn Unfallgefahren bestehen, die durch eine Lichtsignalanlage vermieden werden könnten und wenn sich andere bauliche oder verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht als wirkungsvoll erweisen. Unfallhäufungen, die hier auf die Notwendigkeit einer Signalisierung hinweisen, liegen jedoch nicht vor. Zudem ist zu bedenken, dass durch eine Ampelanlage auch der Rad fahrende Schülerverkehr entlang des Lienener Damms angehalten würde und bei entsprechend geringer Verkehrsbelastung Rotlichtverstöße zu befürchten wären. Eine Signalanlage könnte dadurch möglicherweise zu bisher nicht bestehenden Problemen führen.
- Auf dem Lienener Damm, der als Kreisstraße ebenfalls zum innerörtlichen Vorfahrtsstraßennetz gehört, ist die Befahrbarkeit mit der innerorts **zulässigen Höchstgeschwindigkeit** von 50 km/h vorzuhalten. Grundsätzlich ist die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hier, wie auch auf der Wischhausstraße, ohne Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO nicht zulässig. Im Bereich der Kreuzung Wischhausstraße sind beidseitig separate Geh-/Radwege vorhanden. Für Beschränkungen des fließenden Verkehrs gibt es weder aufgrund der Verkehrsbelastung noch aufgrund der Unfalllage zwingende Gründe.

Zu Punkt 5 "Entzerrung des Radverkehrs zur Loburg durch Reaktivierung des Schulwegs über den Michael-Keller-Weg"

Inwieweit die Alternativstrecken, die zum Teil über Privatgrund führen, möglich, sinnvoll, geeignet und ausreichend ausgebaut sind, muss zunächst durch die Gemeinde geprüft werden. Am Lienener Damm ist jedenfalls ein geeigneter baulich angelegter, von der Fahrbahn getrennter Geh-/Radweg vorhanden. Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen gegen die Benutzung auch als Schulweg keine Bedenken. Durch die Hervorhebung der Radwegfurten durch Roteinfärbung an den Kreuzungen Wischhausstraße und Nordring wird die Verkehrssicherheit zusätzlich verbessert.

Ich hoffe, hiermit alle Punkte ausreichend behandelt zu haben. Falls noch Klärungsbedarf besteht, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lena Schröder